

**Benutzungsordnung und Gebührensatzung
der Stadt Bielefeld für das Institut
Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek
vom ##. ### 2011**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188/SGV. NRW. 221), und der §§ 4, 5, 6 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat in seiner Sitzung am ##. ### 2011 folgende Benutzungsordnung und Gebührensatzung beschlossen:

Benutzungsordnung

§ 1 Aufgaben und Stellung von Stadtarchiv und Landesgeschichtlicher Bibliothek

- (1) Die Einrichtung Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bielefeld.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, zur Dokumentation der Geschichte der Stadt Bielefeld und zur Wahrung ihrer Rechte alle Unterlagen der Stadtverwaltung Bielefeld einschließlich elektronischer Aufzeichnungen mit allen Hilfsmitteln und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Daten notwendig sind, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und in Stand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und ggf. zu veröffentlichen.
Zur Ergänzung der eigenen Bestände übernimmt es auch archivwürdige Unterlagen und Archiv- und Sammlungsgut anderer Herkunft.
- (3) Die Landesgeschichtliche Bibliothek hat als wissenschaftliche Bibliothek die Aufgabe, Literatur zur Geschichte und Landeskunde Bielefelds und Westfalens zu sammeln, zu erschließen und zur Benutzung bereitzustellen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (2) Jeder kann nach Maßgabe dieser Ordnung das **Stadt**archiv benutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Bielefeld oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen/Eigentümern des Archivguts bzw. mit entsprechend Berechtigten dem nicht entgegenstehen.
- (3) Als Benutzung des **Stadt**archivs gelten:
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) persönliche Einsichtnahme in Kataloge, Findbücher und sonstige Hilfsmittel sowie in das Archivgut im Stadtarchiv,
 - c) Anforderung von Abschriften, Kopien und Reproduktionen,
 - d) Anforderung von Archivalien zur Einsichtnahme in einem anderen hauptamtlich geleiteten Archiv gemäß § 7,
 - e) die Benutzung des Reader-Printers und der **Computer**-/Internet-Arbeitsplätze.
- (4) Über die jeweilige Nutzungsart entscheidet die Archivleitung unter fachlichen Gesichtspunkten.

§ 3 Benutzungserlaubnis für das Stadtarchiv

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.
Jugendliche unter 16 Jahren müssen für die Benutzung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter vorlegen.
Die Benutzung kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung eingeschränkt oder untersagt werden.
- (2) Archivgut, das Sperrfristen nach § 4 unterliegt, ist in der Regel von der Benutzung ausgenommen.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn sie den Erhalt des Archivguts gefährdet, ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder Vereinbarungen mit derzeitigen und früheren Eigentümerinnen/Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 1. Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Stadt Bielefeld wesentliche Nachteile entstehen,
 2. die Benutzerin/der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt,
 3. erteilte Auflagen nicht eingehalten werden,
 4. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
 5. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzung des Archivguts kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (6) Die Benutzung des Reader-Printers und der Computer-/Internet-Arbeitsplätze kann zeitlich begrenzt werden.
- (7) Die Benutzungsberechtigung kann entzogen werden, wenn
 1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung geführt hätten,
 3. die Benutzerin/der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt,
 4. erteilte Auflagen nicht eingehalten werden oder
 5. Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

§ 4 Sperrfristen

- (1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit der Entstehung der Unterlagen genutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
 1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv bekannt ist,
 2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv nicht bekannt ist, und
 3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv bekannt sind.

- (3) Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden.
- (4) Die Verkürzung der Sperrfristen bedarf, sofern keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, einer Ausnahmegenehmigung durch die Archivleitung.
- (5) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung für die Veröffentlichung bestimmt waren.
- (6) Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.
- (7) Findbehelfe zu Archivgut, bei denen die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen vor Ablauf dieser Sperrfristen nur mit Genehmigung der Archivleitung benutzt werden.
- (8) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung bleiben von den Regeln dieser Benutzungsordnung unberührt.

§ 5 Benutzung privaten Archivguts

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit den Eigentümerinnen/Eigentümern der Archivalien bzw. Rechteinhaberinnen/Rechteinhabern die §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 6 Ort und Zeit der Benutzung, Behandlung und Auswertung von Archiv- und Bibliotheksgut

- (1) Archivalien, Findbehelfe usw. können nur während der festgesetzten Öffnungszeiten und nur **im Lesesaal des Instituts** Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek benutzt werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzerinnen/Benutzer ist untersagt.
- (2) **Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut und die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen. Insbesondere ist es ihr/ihm untersagt, daran Veränderungen vorzunehmen, z.B. durch Unterstreichungen, Markierungen, Glossierungen, Knicke etc. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass Archivalien und Medien nicht missbräuchlich benutzt werden.**
- (3) **Zum Schutz der Bücher und des Archivguts ist es insbesondere untersagt, in den Lesesaalbereichen zu rauchen, zu essen und zu trinken.**
- (4) **Bei jeder Vorlage/Ausleihe sind das Archivgut und die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.**
- (5) **Die Benutzerin/Der Benutzer haftet bei vorgelegtem Archivgut/entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind dem Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek umgehend mitzuteilen.**
- (6) Die Benutzerin/Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Bielefeld, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie/Er hat die Stadt Bielefeld von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.
- (7) Die Verwendung benutzereigener technischer Geräte (z.B. Schreibmaschinen, Sprechgeräte, PC/Laptops, Kameras) bedarf der Genehmigung durch das Archivpersonal. Sie darf nicht zur Störung anderer Besucherinnen/Besucher führen.
- (8) Kopien aus Archivgut werden nur durch das Personal angefertigt. Das Kopieren aus Büchern **aus der Lesesaalbibliothek, den Magazinen oder aus Fernleihen** bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Personal.

§ 7 Auswärtige Benutzung von Archivgut

Mit Zustimmung der Archivleitung können in besonders begründeten Fällen Archivalien an andere hauptamtlich geleitete Archive zur Einsichtnahme ausgeliehen werden.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzerinnen/Benutzer verpflichtet, ihm kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen, **soweit es ihr/ihm möglich ist**. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut, so hat die Benutzerin/der Benutzer die Drucklegung mit genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Wiedergabe und Veröffentlichung von Archivgut

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Archivleitung. Sie sind gebührenpflichtig. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

§ 10 Kosten der Benutzung

Gebühren für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertungen, Veröffentlichungen und die Bibliotheksnutzung **werden gemäß der nachfolgenden** Gebührensatzung **erhoben**.

§ 11 Anmeldung für die Ausleihe aus der Landesgeschichtlichen Bibliothek

- (1) **Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes erhält die Benutzerin/der Benutzer eine Bibliothekskarte des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek, die auch zur Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadtbibliothek berechtigt.**
Benutzerinnen und Benutzer, die über keinen Personalausweis verfügen und nicht mit Wohnsitz in Bielefeld gemeldet sind, müssen zusätzlich zu ihrem Pass eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorlegen.
Minderjährigen unter 16 Jahren wird nur dann eine Bibliothekskarte ausgestellt, wenn eine gesetzliche Vertreterin bzw. ein gesetzlicher Vertreter mit ihrer/seiner Unterschrift erklärt, dass sie/er die geltende Benutzungsordnung und Gebührensatzung anerkennt und für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadenersatz) einsteht.
Satz 2 gilt bei der Antragstellung entsprechend für die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter.
- (2) **Die Benutzerin/der Benutzer erkennt durch ihre/seine Unterschrift die Benutzungsordnung und Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung an. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren wird eine Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten gefordert. § 11 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.**
- (3) **Die Benutzungsbedingungen sind auf der Internetseite des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek und als Aushang an einer gut sichtbaren Stelle des Instituts einsehbar.**

- (4) Das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes.

§ 12 Bibliothekskarte

- (1) Die Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte beträgt – mit Ausnahme der Bibliothekskarte für Kinder – jeweils 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Eine Ersatzbibliothekskarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten Bibliothekskarte. Soweit es sich um eine Karte mit begrenzter Ausleihzahl handelt, endet ihre Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen. Bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren verlängert sich die Gültigkeit der Bibliothekskarte nach Abbuchung des Jahresbetrages automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte das Nutzungsverhältnis schriftlich gekündigt und die erteilte Einzugsermächtigung schriftlich widerrufen wird.
- (2) Die Bibliothekskarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Bielefeld.
- (3) Ein Verlust der Bibliothekskarte, Änderungen der Anschrift und/oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sind dem Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- (4) Für die Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte nach Kartenverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Gültigkeit der Bibliothekskarte für Kinder endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres der Inhaberin/des Inhabers.

§ 13 Ausleihe

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist eine gültige Bibliothekskarte notwendig.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
- | | |
|---------------------|----------|
| Bücher | 4 Wochen |
| eBooks und eAudio | 2 Wochen |
| eMagazin | 1 Tag |
| ePaper | 1 Stunde |
| alle anderen Medien | 1 Woche. |
- (3) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen audiovisuellen Medien pro Benutzerin/Benutzer wird auf maximal 10 Medien begrenzt.
- (4) Die entliehenen Medien sind dem Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat die Benutzerin/der Benutzer den Rückgabebeleg sofort auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung zu überprüfen und Unstimmigkeiten sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.
- (5) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu bezahlen.
- (6) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien, außer eMedien, kann maximal 3-mal verlängert werden.
- (7) Medien, außer eMedien, können gegen Gebühr vorbestellt werden.
- (8) Im Bestand des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige Bibliothekskarte notwendig.
- (9) Die Leitung der Landesgeschichtlichen Bibliothek ist berechtigt, Medieneinheiten von der Ausleihe auszuschließen oder besondere Leihfristen (z. B. für dienstliche Zwecke

oder bei schutzwürdigen Altbeständen) für diese festzulegen und entliehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.

§ 14 Haftung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch ihrer/seiner Bibliothekskarte entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. § 12 Abs. 3 eintreten.
- (2) Hat die Benutzerin/der Benutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz verlangt werden.
- (3) Die Stadt Bielefeld haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 15 Hausrecht und Verhalten im Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek

- (1) Das Personal des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken ist nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Störungen der anderen Benutzerinnen/Benutzer sind untersagt.
- (3) Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Lesesaalbereiche nicht mitgenommen werden. Tiere dürfen in das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (4) Die Mitnahme von Archivgut und/oder Medien ohne ordnungsgemäße Vorlage-/Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.
- (5) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Benutzungsausschluss

Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten oder die Versäumnisgebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung befristet ausgeschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten und Geltungszeitraum

Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 19. Dezember 2001 und die Gebührensatzung vom 14. Juni 2010 außer Kraft.

Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Gebührensatzung

§ 1 Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertungs- und Veröffentlichungsgebühren

Für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertung und Veröffentlichungen werden die folgenden Gebühren **erhoben**:

1. Besondere schriftl. Auskünfte sowie Abschriften, Auszüge, Übertragungen aus Archivalien pro angefangene viertel Arbeitsstunde 10,00 €
2. Besonderer Arbeitsaufwand für Recherchen und Hilfen einschl. Bereitstellung von Material für private **oder kommerzielle oder** gewerbliche Zwecke pro angefangene viertel Arbeitsstunde (zuzügl. Kopier- und Reprokosten und Veröffentlichungs- und Verwertungs**gebühren**) 10,00 €
3. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Fotokopien 2,50 €
4. Herstellung von Fotokopien/**Ausdrucken**
 - durch Personal:*
 - s-w-Kopien/-Ausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Büchern 0,25 €
 - Farbkopien/-ausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Büchern 1,25 €
 - s-w-Kopien/-Ausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Archivalien 2,00 €
 - Farbkopien/-ausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Archivalien 3,00 €
 - s-w-Kopien DIN A3/DIN A 4 am Readerprinter 2,00 €
 - durch Benutzer:*
 - s-w-Kopien DIN A3/DIN A 4 am Readerprinter 0,25 €
 - s-w-Ausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Archivalien 0,25 €
 - Farbausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Archivalien 1,25 €
5. Herstellung von Reproduktionen von Fotos und anderen Vorlagen Grundgebühr 2,50 €
zuzüglich Erstattung der Kosten bei Vergrößerungen durch ein Fachlabor
Fotos als Dateien auf Datenträgern, je Foto und Aufwand 8,00-12,00 €
zuzügl. pro CD/**DVD o.ä.** 4,00 €
6. Veröffentlichungs- und Verwertungs**gebühren** für die einmalige Verwendung oder Verwertung von Originalarchivalien/Reproduktionen/ Bild- oder Tonträgern **für private und kommerzielle oder gewerbliche Zwecke** im Druck, in der Datenerfassung, bei Sendung **oder anderen Präsentationsformen:**
 - Buch, Zeitung oder Zeitschrift (bzw. entspr. Datenträger) Auflage unter 1.000 Exemplare 5,00 €
 - 1.000 bis 2.999 Exemplare 10,00 €
 - 3.000 und mehr Exemplare 20,00 €

Rundfunk/Fernsehen (bzw. entspr. Datenträger) pro angefangene Sendeminute (Bild und Ton)	10,00 €
Einmalgebühr für die Präsentation im Internet oder in anderen Präsentationsformen	8,00 €
7. Siegelnachbildungen in Wachs	5,00 €
8. Versand- und Verpackungskosten	Erstattung nach Aufwand

§ 2 Bibliothekskarten

1. Für die Ausstellung von Bibliothekskarten, die zur Ausleihe auch aus der Stadtbibliothek und zur Nutzung anderer Dienste berechtigen, gelten folgende Gebührentarife:

30er-Karte (berechtigt zu 30 Ausleihen)	10,00 €
Einzeljahreskarte	20,00 €*
Einzeljahreskarte mit Partnerkarte	25,00 €*
Familienjahreskarte (in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mind. einem volljährigen Kind, das unter die Ermäßigungstatbestände der Ziffer 2 a – d fällt)	25,00 €*
Institutionenkarte pro Jahr	65,00 €.

Von der Zahlung der Kartengebühr sind Benutzerinnen/Benutzer unter 18 Jahren befreit. Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder Ausweis nachzuweisen.

*) Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mindern sich die genannten Gebührentarife um 3,00 € pro Hauptkarte.

Der Widerruf der Lastschriftinzugs Ermächtigung hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte schriftlich zu erfolgen. Der Beginn der Gültigkeit der Bibliothekskarte bei Nutzung des Lastschriftinzugsverfahrens ergibt sich aus der Anmeldequittung, die bei Erstanmeldung ausgehändigt wird.

2. Eine ermäßigte Jahreskarte zu 12,00 € erhalten:
- Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre (außerhalb der Familienkarte)
 - Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - Auszubildende in der Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - Freiwilligendienstleistende (FSJ) und Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD)
 - Empfängerinnen/Empfänger von ALG II und Grundleistungen nach dem SGB (Sozialhilfe).

Die Ermäßigungstatbestände sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen Ausweis nachzuweisen.

3. Eine kostenlose Einzeljahreskarte erhalten:

- a) Personen, die in nicht gewerblich tätigen pädagogischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen beschäftigt sind und die Medien für ihre nicht gewerbliche pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. für ihre nicht gewerbliche wissenschaftliche Arbeit benötigen.
- b) Personen, die ehrenamtlich für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek tätig sind.
- c) Personen, die ausschließlich die Internetinfrastruktur des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek nutzen wollen.

4. Es gelten folgende Gebührentarife:

- | | |
|---|------------------|
| a) für die Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte | 4,00 € |
| b) für die Bereitstellung von Medien aufgrund einer Vorbestellung | 1,00 € |
| c) für eine telefonische Leihfristverlängerung | 1,00 € |
| d) für eine Leihfristerinnerung, Kontoabfrage und Leihfristverlängerung per SMS | 0,20 € |
| e) für die Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit
Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Benutzerin/ dem Benutzer zu tragen. | 3,00 € |
| f) für das Überschreiten der Leihfrist für Medien innerhalb der ersten Woche
sowie jede weitere Woche zusätzlich
innerhalb der ersten zwei Werktage nach Fristablauf wird aus Kulanzgründen auf eine Gebührenerhebung verzichtet. | 2,00 €
2,00 € |
| g) bei erfolglosen Abbuchungsbemühungen im Rahmen einer erteilten Lastschriftinzugsermächtigung neben dem nicht ermäßigten Gebührentarif gem. Ziffer 1 zuzüglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von | 3,00 € |
| h) bei erfolgloser Zustellung eines Mahnschreibens aufgrund nicht mitgeteilter Adress-, Namens- oder E-Mail-Adressänderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von | 2,00 €. |

5. Die Gebühren sind wie folgt fällig:

- Ziffer 1 – 2, 4 a – d zum Zeitpunkt der Leistung bzw. Beantragung
- Ziffer 4 e bei Rückgabe
- Ziffer 4 f bei Fristablauf
- Ziffer 4 g - h bei Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes.